

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2010-009			
		Status: öffentlich			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Aktenzeichen:			
		Datum: 09.02.2010			
		Verfasser: Herpich, Cornelia			
Bestellung der Mitglieder eines Umlegungsausschusses für die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff Baugesetzbuch für den Bereich "Große Seestraße, Kleine Seestraße, Kleine Voßstraße, Behrengang"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
25.02.2010	Bauausschuss				
08.03.2010	Finanzausschuss				
09.03.2010	Hauptausschuss				
22.03.2010	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt:

- Für die Durchführung der Umlegung wird nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet. Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung: „Stadt Grevesmühlen- Umlegungsausschuss-„
- Als Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Stellvertreter werden einzeln hiermit folgende Personen bestimmt und für die Dauer des Umlegungsverfahrens „ Große Seestraße, Kleine Seestraße, Kleine Voßstraße, Behrengang“ eingesetzt:

Einzeln werden als Umlegungsausschussmitglieder bestellt:

	Ja - Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
1. Umlegungsausschussvorsitzender Frau Dagmar Philipp	_____	_____	_____
2. als sachkundiges Mitglied für Rechtsfragen Herr Roland Niebisch	_____	_____	_____
3. als sachkundiges Mitglied für Bewertungsfragen Herr Prof. Dr. Walter Schäfer	_____	_____	_____
4. als Stadtvertreter Frau/ Herr	_____	_____	_____
5. als Stadtvertreter			

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Frau/ Herr	_____	_____	_____
------------	-------	-------	-------

2. Stellvertretende Umlegungsausschussmitglieder

	Ja - Stimmen	Nein-Stimmen	Stimm- Enthaltung
6. als stellv. Umlegungsausschussvorsitzender Herr Lothar Bauer -ÖbVI	_____	_____	_____
7. als stellv. sachkundiges Mitglied für Rechtsfragen Frau/ Herr	_____	_____	_____
8. als stellv. sachkundiges Mitglied für Bewertungsfragen Herr Martin Schäfer	_____	_____	_____
9. als stellv. Stadtvertreter Frau/ Herr	_____	_____	_____
10. als stellv. Stadtvertreter Frau/ Herr	_____	_____	_____

Sachverhalt:

Das Umlegungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) §§ 45 ff. In § 46 (1) BauGB beginnt die Umlegung mit der Anordnung und der Einleitung des Umlegungsverfahrens. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Umlegungsverfahrens nach § 46 (2) BauGB ist in der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung - UmlALVO M-V) geregelt.

Danach kann für die Durchführung einer Umlegung ein Umlegungsausschuss gebildet werden. Der Umlegungsausschuss ist für die Einleitung und die Durchführung des Umlegungsverfahrens nach §§ 47-79 BauGB verantwortlich. Die Stadt Grevesmühlen ordnet die Umlegung durch einen gesonderten Beschluss nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BauGB an.

Gemäß der Umlegungsausschussverordnung besteht der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden, zwei Fachmitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern, die der Stadtvertretung angehören. Für sie sind Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung er gewählt wird. Die Arbeit aller Mitglieder und Stellvertreter ist ehrenamtlich.

Der Umlegungsausschuss wird gemäß § 1 Abs. 2 UmlALVO M-V für die Dauer des Umlegungsverfahrens „Große Seestraße, Kleine Seestraße, Kleine Voßstraße, Behrengang“ bestellt.